

Synoptische Darstellung: Änderungen Teilrevision der Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung der Politischen Gemeinde Thalwil

Nachfolgend dargestellt werden in der synoptischen Darstellung nur die Artikel der Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung der Politischen Gemeinde Thalwil, bei welchen im Rahmen der Teilrevision Änderungen vorgesehen sind.

Die aktuell gültige Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung der Politischen Gemeinde Thalwil (SR-Nr. 703.1) vom 1. August 2016 ist in der digitalen Rechtssammlung, thalwil.ch/rechtssammlung unter [Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung](#) einsehbar.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 6a Zählerfernauslesung und Datenschutzbestimmung ¹ Der Gemeinderat ist verpflichtet, ein detailliertes technisches und organisatorisches Datenschutzkonzept auszuarbeiten und zu gewährleisten, so dass die rechtlichen Vorgaben bei der Anwendung von Smart Metering, insbesondere im Bereich des Datenschutzes (Datenvermeidung, Datensparsamkeit und Datensicherheit), jederzeit eingehalten werden. ² Die Gasversorgung ist berechtigt, die Gaszählerstände mittels Fernablesung festzustellen.		<i>Der neue Art. 6a beinhaltet die Regelung zu den Datenschutzbestimmungen sowie zu Zweck und Nutzen im Zusammenhang mit der Zählerfernauslesung (ZFA) und orientiert sich an der Richtlinie W10034 und W10036 des SVGW.</i> <i>Die Datenarchivierung basiert auf der OR-Regelung.</i>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
³ Die Gasversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung. Sie kann für die Erfassung der Verbrauchsdaten und für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb bei Liegenschaften der Kundschaft und Gasversorgungsanlagen intelligente Messsysteme (sogenanntes Smart Metering) oder Zähleraufsätze (Clip-on) einsetzen. ⁴ Die Gasversorgung muss der Kundschaft auf Anfrage die technischen Spezifikationen ihrer Gaszähler/Gaszähleraufsätze bekanntgeben. ⁵ Kann ein intelligentes Messsystem oder ein Zähleraufsatz nicht installiert werden, weil eine Kundin oder ein Kunde dessen Einsatz verweigert, darf die Gasversorgung die dadurch entstehenden Mehrkosten der Messung, vom Zeitpunkt der Verweigerung an, individuell in Rechnung stellen. ⁶ Die Gasversorgung bearbeitet nur Daten, die für a. die Erbringung der Dienstleistungen, b. die Abwicklung und Pflege der Kundebeziehung, c. die betriebliche Sicherheit sowie d. die Rechnungsstellung benötigt werden. ⁷ Wird eine Leistung von der Gasversorgung gemeinsam mit Dritten erbracht, so kann die Gasversorgung diesen Dritten Daten über den		

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
Kunden bekannt geben, insoweit dies für die Erbringung der Leistung notwendig ist. ⁸ Im Rahmen der Bearbeitung von Personendaten, die für den Abschluss eines Vertrags notwendig sind, kann die Gasversorgung den Behörden oder Unternehmen, die mit der Kreditauskunft oder dem Inkasso betraut sind, Daten übergeben, sofern dies zur Prüfung der Kreditwürdigkeit oder zur Geltendmachung von Forderungen erfolgt. ⁹ Die Gasversorgung darf Daten für Marketingzwecke bearbeiten. Der Kunde kann die Bearbeitung seiner Daten für Marketingzwecke mittels schriftlicher Mitteilung an die Gasversorgung jederzeit untersagen. ¹⁰ Die erfassten Zählerstände werden von der Gasversorgung ausgewertet und über den Zeitraum von zehn Jahren archiviert.		

Die vorstehenden Änderungen der Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung der Politischen Gemeinde Thalwil treten, nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2025, per 1. Juni 2026 in Kraft.